



Erklärung des Zuwendungsempfängers

Zuwendungsempfänger

Name
Adresse
Ansprechpartner

I. Wir erklären, dass die Gesamtfinanzierung des Projekts gesichert ist.

II. Folgende Förderrichtlinien der F. Victor Rolff-Stiftung haben wir zur Kenntnis genommen:

Nach Eingang eines Bewilligungsbescheids ist der Stiftung ein **Mittelabrufplan** vorzulegen. Änderungen im Zeitplan sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Bei Verzögerung im Projektbeginn /-verlauf verschieben sich die Zuwendungen entsprechend.

Die Förderungen sind **zeitnah** nach Auszahlung zu verwenden. Die Stiftung kann die Einrichtung eines Sonderkontos verlangen. Für jede Mittelausschüttung ist umgehend eine separate **Empfangsbestätigung bzw. Zuwendungsbescheinigung** auszustellen. Eine sparsame und sachgerechte Verwendung der Fördermittel ist zu gewährleisten.

Förderungen sind **zweckgebunden**. Der Förderempfänger verpflichtet sich, die ihm zugewandten Mittel ausschließlich für den im Antrag beschriebenen Zweck zu verwenden. Änderungen, die sich nach Einreichen des Antrags, ggf. auch im Verlauf des Projekts ergeben, sind der Stiftung anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Eine Verwendung der Förderung oder eines Teils hiervon für andere Zwecke ist untersagt. Der Förderempfänger sichert zu, sich an die Verwendungsaufgabe zu halten und der Stiftung gegenüber auf Anfrage entsprechende Nachweise bzw. Bestätigungen zur Verfügung zu stellen. Sollte der Förderempfänger dagegen verstoßen, ist die Stiftung berechtigt, die Spende nach eigenem Ermessen zurückzuverlangen und der Förderempfänger ist verpflichtet, die zurückgeforderten Mittel sofort zurückzuerstatten.

Der Förderempfänger verpflichtet sich, mit Annahme der Förderung der Stiftung in angemessenen Zeitabständen **über den Projektstand zu berichten**. Art und Weise sowie Zeitabstände hierzu werden projektbezogen vereinbart. Nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der sich aus finanziellem Nachweis und Sachbericht zusammensetzt. Sollte der **Verwendungsnachweis** ergeben, dass die Fördersumme nicht voll ausgeschöpft worden ist, ist der zuviel gezahlte Betrag zu erstatten. Prüffähige Unterlagen mit Originalbelegen sind auf Wunsch vorzulegen, bzw. eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu schaffen.

Die Stiftung kann **Bewilligungen zurücknehmen**, wenn diese innerhalb eines Jahres ab Datum des Zusageschreibens nicht teilweise in Anspruch genommen wurden. Sollte ein entscheidender Fördergrund entfallen oder sich wesentliche Voraussetzungen ändern, behält sich die Stiftung vor, ihre Förderung vor Ablauf des geplanten Förderzeitraums einzustellen bzw. ausgezahlte Förderungen im Falle einer nicht dem Förderzweck entsprechenden Verwendung **zurückzuverlangen**.

Förderempfänger sind für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen etc. verantwortlich. Die Stiftung ist nicht Vertragspartner von eventuell aus ihren Fördermitteln beschäftigten Mitarbeitern. Die Stiftung ist für eventuelle Schäden, die aus der Durchführung eines Projekts entstanden sind, nicht verantwortlich und vom Förderempfänger schadlos zu halten.

Der Förderempfänger verpflichtet sich, seine **Originalbelege mindestens 10 Jahre nach Förderbeginn aufzubewahren**.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Ich/wir habe/n die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift